

KASSEN-NACHSCHAU – WAS SIE JETZT WISSEN SOLLTEN!

Seit dem 1. Januar 2018 darf das Finanzamt bei Unternehmern unangekündigt die Kassensysteme überprüfen. Im Februar legte das Bundesfinanzministerium einen Entwurf mit Details zur sogenannten Kassen-Nachschau vor. Bereits im Jahr 2017, sowie zum Jahresbeginn 2018, habe ich Sie über die veränderte Rechtslage informiert. Die nachfolgenden Informationen sollen dazu dienen, Ihnen den aktuellen Stand im Detail nahezubringen. Die Angaben erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr.

Zum Hintergrund: Im Dezember 2016 wurde das Gesetz zum „Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen. Damit will der Gesetzgeber gegen Steuerhinterziehung vorgehen. Elektronische Registrierkassen müssen grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 über eine zertifizierte Sicherheitseinrichtung verfügen, die nachträgliche Veränderungen an Kassenaufzeichnungen unmöglich macht. Erste Auswirkungen hat das neue Gesetz aber bereits heute – dazu gehört auch die unangekündigte Überprüfung von Kassen, egal, ob diese als offene Ladenkasse, als elektronische Registrierkasse oder PC-Kassensystem geführt wird.

Ganz neu ist die Regelungssystematik nicht. Im Umsatzsteuerrecht existiert bereits eine Parallelvorschrift, die der gleichmäßigen Erhebung und Festsetzung der Umsatzsteuer dient (Umsatzsteuer-Nachschau, § 27b UStG).

Die Kassen-Nachschau ist in § 146b der Abgabenordnung (AO) geregelt. Mit ihr soll die ordnungsgemäße Buchung von Kasseneinnahmen und -ausgaben zeitnah überprüft werden können. Dazu dürfen die Amtsträger ohne vorherige Ankündigung innerhalb der Geschäfts- und Arbeitszeiten die Betriebsräume betreten. Auf Verlangen des zuständigen Finanzbeamten hat der Steuerzahler dann entsprechende Aufzeichnungen über die Kassenführung vorzulegen. Entdecken die Beamten Mängel an Kassenaufzeichnungen, kann – **ohne vorherige Anordnung** – eine Außenprüfung angeschlossen werden.

Im Detail bedeutet das: Das Bundesfinanzministerium plant, weitere Einzelheiten in einem Verwaltungsschreiben zu regeln. Der erste Entwurf dazu wurde im Februar 2018 vorgelegt und den Fachverbänden zur Stellungnahme übersandt. Diese Möglichkeit haben viele Verbände genutzt, um weitere Klarstellungen und Verbesserungen zu erreichen. Denn es darf nicht vergessen werden, dass die Kassen-Nachschau einen erheblichen Eingriff in die betriebliche Sphäre des Unternehmens darstellt und auch bei Steuerzahlern durchgeführt werden darf, bei denen es nichts zu beanstanden gibt. Ob das Ministerium diese Hinweise der Wirtschaft in der Endfassung des Verwaltungsschreibens aufgreift, bleibt abzuwarten.

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf den Entwurf des Verwaltungsschreibens (kurz: BMF-Schreiben), Änderungen sind daher noch möglich. Wann das endgültige Schreiben veröffentlicht wird, ist bisher noch nicht bekannt.

Voraussetzungen der Kassen-Nachschau

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Kassen-Nachschau sind in § 146b AO aufgeführt. Das BMF-Schreiben soll die gesetzliche Regelung konkretisieren.

Prüfungsanlass

Die Kassen-Nachschau darf ohne besonderen Anlass unangemeldet durchgeführt werden. Eine schriftliche Prüfungsanordnung oder ähnliches ist nicht erforderlich. Nach dem BMF-Schreiben können vor der Kassen-Nachschau bereits Testkäufe durchgeführt werden.

Amtsträger

Bisher waren vor allem Betriebsprüfer im Einsatz, wenn Ermittlungen im Betrieb oder in den Wohnräumen des Steuerzahlers durchgeführt wurden. Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich jedoch nicht um eine Betriebsprüfung/Außenprüfung, deshalb sind auch andere Amtsträger zur Prüfung befugt. Nach dem Verwaltungsschreiben müssen sich die Amtsträger lediglich ausweisen können.

Ausweispflicht

Das bloße Betreten der öffentlich zugänglichen Geschäftsräume während der Geschäftszeiten bzw. die Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung durch den Amtsträger ist ohne die Vorlage eines Ausweises zulässig. Das heißt, Testkäufe und Beobachtungen bleiben für den Ladeninhaber in der Regel unerkannt.

Sobald der Amtsträger der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten will, den Steuerpflichtigen auffordert, das elektronische Aufzeichnungssystem zugänglich zu machen oder Aufzeichnungen, Bücher sowie sonstige Organisationsunterlagen vorzulegen, Einsichtnahme in die digitalen Daten oder deren Übermittlung über die einheitliche digitale Schnittstelle verlangt oder den Steuerpflichtigen auffordert, Auskunft zu erteilen, hat er sich auszuweisen.

Ort und Zeit der Kassen-Nachschau

Nach dem Gesetz dürfen Amtsträger nur die Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume des Steuerzahlers betreten. Wohnräume dürfen hingegen nur im absoluten Ausnahmefall – zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – betreten werden!

Die Kassen-Nachschau hat grundsätzlich während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu erfolgen. Das geplante BMF-Schreiben stellt klar, dass die Kassen-Nachschau auch außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt werden darf, wenn im Unternehmen noch oder schon gearbeitet wird.

Hinweis: Die Klarstellung kann für den Betroffenen durchaus vorteilhaft sein. Vor Geschäftsöffnung oder nach Geschäftsschluss sind in der Regel keine Kunden oder Geschäftspartner vor Ort, sodass das reguläre Geschäft weniger stark beeinträchtigt wird. Bei offenen Ladenkassen mit einer Tageslosung wird innerhalb der Verkaufszeiten ohnehin kaum eine Prüfung möglich sein.

Die Kassen-Nachschau ist nicht auf die üblichen Arbeitszeiten im Finanzamt begrenzt, sondern richtet sich nach den Geschäfts- und Arbeitszeiten des Unternehmens. Deshalb kann eine Kassen-Nachschau auch abends oder nachts erfolgen, etwa in Restaurants oder Hotels.

Prüfungsumfang

Der Kassen-Nachschau unterliegen unter anderem elektronische oder computergestützte Kassensysteme, Registrierkassen, App-Systeme, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen. Der Amtsträger kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen auch einen sog. Kassenssturz verlangen, es sei denn, dies ist unangemessen.

Hinweis: Die geprüften Unterlagen müssen in jedem Fall einen Kassenbezug haben. Das heißt, es dürfen nicht wahllos Schubladen oder Schränke geöffnet werden, Aktenordner durchgeschaut oder Räume durchsucht werden. Wann ein „Kassensturz“ im Einzelfall unangemessen ist, wird bisher nicht näher definiert.

Auf Anforderung des Amtsträgers sind Dokumentationsunterlagen wie Bedienungsanleitungen zum Kassensystem, Programmieranleitungen und Datenerfassungsprotokolle über durchgeführte Programmänderungen vorzulegen. Zu Dokumentationszwecken ist der Amtsträger berechtigt, Unterlagen und Belege zu scannen oder zu fotografieren.

Hinweis: Je nach Branche kann die Kassen-Nachscha auch mit einer unangemeldeten Lohnsteuer-Nachscha gekoppelt werden. Hierbei wird fest-gestellt, welche Arbeitnehmer tätig sind und wie die lohnsteuerlichen Aufzeichnungen geführt werden.

Mitwirkung von Angestellten

Ist der Geschäftsinhaber selbst nicht anwesend, können auch andere Personen, die über alle wesentlichen Zu-griffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems verfügen, zur Mitwirkung aufgefordert werden. Diese Personen haben dann die Pflichten des Geschäftsinhabers zu erfüllen, soweit sie hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage sind. Dies dürften vor allem Prokuristen, Betriebs- oder Filialleiter bzw. leitende Angestellte sein. Mangels konkreter Ausführungen wird der Amtsträger womöglich aber auch das einfache Laden- oder Kassenspersonal und ggf. sogar Aushilfskräfte in die Pflicht nehmen.

Übergang zur Außenprüfung

Fallen dem Amtsträger bei der Kassennachscha Unregelmäßigkeiten auf, kann er sofort zu einer Betriebs-prüfung/Außenprüfung übergehen. Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Ein Anlass zum Übergang in die reguläre Betriebsprüfung kann nach dem BMF-Schreiben bereits vorliegen, wenn Dokumentationsunterlagen wie aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung oder Protokolle nachträglicher Programmänderungen nicht vorgelegt werden können.

Der Beginn einer Außenprüfung nach erfolgter Kassen-Nachscha ist unter Angabe von Datum und Uhrzeit akten-kundig zu machen und dem Steuerzahler schriftlich bekannt zu geben.

Rechtsmittel

Verwaltungsakte, die im Rahmen der Kassen-Nachscha ergehen, können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Amtsträger ist verpflichtet, den schriftlichen Einspruch entgegen-zunehmen. Allerdings hat der Einspruch keine aufschiebende Wirkung und verhindert daher nicht die Durchführung der Kassen-Nachscha.

Mit Beendigung der Kassen-Nachscha werden Einsprüche gegen die Anordnung der Kassen-Nachscha unzulässig, insoweit ist lediglich eine Fortsetzungsfeststellungsklage möglich. Dazu muss der Steuerzahler nachweisen, dass er auch nach Abschluss der Kassen-Nachscha noch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des (bereits erledigten) Verwaltungsaktes hat.

Wurde aufgrund der Kassen-Nachscha ein Steuerbescheid geändert, muss dieser Steuerbescheid mit Einspruch und ggf. Klage angegriffen werden. Für Steuerzahler, die sich gegen den Übergang zur Betriebsprüfung wehren möchten, gelten die Grundsätze für die Anfechtung einer Außenprüfungsanordnung entsprechend.

Fazit

Bisher sind einige Punkte noch offen. Insoweit bleibt abzuwarten, ob das Bundesfinanzministerium in seinem BMF-Schreiben nochmal einige Aspekte nachbessert. In der Praxis bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung mit dem neuen Instrument moderat umgeht, um die Geschäftsabläufe für Unternehmen und deren Kunden nicht unangemessen zu beeinträchtigen.

Hinweis: Um für Beanstandungen keinen Raum zu lassen, sollte die Kassenbuchführung stets sorgfältig erfolgen. Die OFD Karlsruhe und das Landesamt für Steuern Niedersachsen haben Informationen zur ordnungsgemäßen Kassenbuchführung veröffentlicht, die auf den Internetseiten der jeweiligen Behörde abgerufen werden können. Bestehen Unsicherheiten, ob das Kassensystem alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, regt die Finanzverwaltung an, sich an einen Steuerberater und ggf. an einen Kassensachhändler zu wenden.

Für etwaige Fragen stehen meine Mitarbeiter und ich Ihnen gerne zur Verfügung.